

I. 1. Auf. am fol. September  
II. LRA-Vorlage erb.  
III. Z.A. 30. APR. 2008  
llg

GEMEINDE SCHWABBRUCK

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet  
„Altenstädter Straße“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB); Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Altenstädter Straße“ vom 18.03./29.07.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.04.2004:

§ 1

§ 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Garagen und Nebengebäude dürfen nur in erdgeschossiger Bauweise errichtet werden; sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. In diesen Gebäuden ist keinerlei Tierhaltung, auch nicht vorübergehend, erlaubt. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung und die Garagenverordnung sind einzuhalten.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Änderung dient der besseren baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke. Da städtebauliche oder sonstige Gründe der Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck mit Beschluß vom 28.01.2008 dem entsprechenden Antrag eines Grundstückseigentümers grundsätzlich entsprochen und in der vorstehenden Form beschlossen. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 13.02.2008  
Gemeinde Schwabbruck

Ausgefertigt:  
Schwabbruck, den 10.04.2008

  
Sporrer  
Bürgermeister



  
Sporrer  
Bürgermeister

